

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover

Rechtsanwalt Timo Prieß

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Mittelweg 147

20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Mail: priess@hohage-may.de



Individuelle Bedarfsplanung nach
ICF und rechtliche Anforderungen
an die Wirksamkeit von Leistungen
der Eingliederungshilfe

Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz soll Menschen mit Behinderungen eine möglichst **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** in allen Lebensbereichen ermöglicht werden,

und

die dazu erforderlichen **Hilfen** ganzheitlich und **personenzentriert** ermittelt werden.

Ziel:
Menschen mit Behinderungen stärken eine ihren individuellen und persönlichen Wünschen entsprechende Lebensgestaltung zu ermöglichen.



BTHG- Neue Struktur des SGB IX in Stufen

1.1.2017

SGB XII
§§ 60a, 66a, 82
Vermögen,
Einkommen
Neuer
Pflegebedürftig-
keitsbegriff

WMVO

Führungszeugnis

1.1.2018

SGB XII
§ 140
Teilhabe Arbeit
§§ 141ff.
Gesamtplan

**BTHG -SGB IX
Teil 1
Teil 3**

1.1.2020

BTHG- SGB IX
Teil 2 – EGH

SGB XII
- EGH Wegfall

- § 42a,b
Mehrbedarfe

Folgeänderungen

1.1.2023

SGB IX
§ 99
Neuer
Begriff vom
Leistungs-
Berechtigten



Bundesteilhabegesetz

Aufgabe der Eingliederungshilfe, § 90 SGB IX

1.
Individuelle Lebensführung ermöglichen; **selbstbestimmte** und eigenverantwortliche Lebensplanung und –führung, die der **Würde des Menschen** entspricht

2.
• **Volle,**
• wirksame und
• gleichberechtigte
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
fördern



Bundesteilhabegesetz

verdeutlicht diese Formulierung („**volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft“), dass Menschen mit Behinderungen Teil der Gesellschaft sind (**Inklusion**).

Daraus folgt weiter:

uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe und alle relevanten Teilhabebereiche umfasst,

also politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Teilhabe oder die Teilhabe an Bildung



Bundesteilhabegesetz

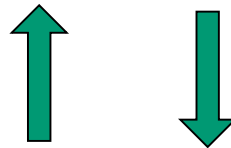
Vom SGB XII zum BTHG

MODERNES TEILHABERECHT

„Leistungen sollen am **persönlichen Bedarf orientiert** und personenbezogen ermittelt werden; nicht länger institutsorientierte, sondern **personenorientierte** Leistungen; Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen“

Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Selbstbestimmung stärken



Ausgaben begrenzen



Teilhabe- und Bedarfsermittlung

Mit dem Hinweis auf die „**Würde des Menschen**“ in § 90 Abs.1 SGB IX betont der Gesetzgeber die besondere Bedeutung dieses verfassungsrechtlichen Gebotes in **Art. 1 Abs. 1 GG** auch für die Eingliederungshilfe (BT-Drs. 18/9522, 270).

Daraus folgt, es sind

**Leistungen einer notwendigen individuellen
Teilhabe im Bedarfsfalle auch zu decken und
dürfen nicht etwa mit Hinweis auf
Ausgabenbegrenzung oder Haushaltsvorbehalte
ungedeckt gelassen werden.**



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Von besonderer Bedeutung für die Ermittlung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe ist die **individuelle Bedarfsplanung** im Rahmen einer **Gesamt- und Teilhabeplanung** (§ 117 ff., 19 ff. SGB IX).

Der Gesetzgeber misst dieser individuellen Bedarfs- und Gesamtplanung eine **Schlüsselfunktion** bei der personenzentrierten Leistungsgewährung und Leistungserbringung zu.

Mit dem Gesamtplan soll der **Teilhabeprozess gesteuert**, die **Wirkung der Leistung kontrolliert sowie dokumentiert** werden.

Außerdem soll die **Stellung der Menschen mit Behinderung** gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern **gestärkt** werden.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

§§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

- Teilhabeplanverfahren §§ 19 ff. SGB IX (AT) ab 01.01.2018
- **Gesamtplanverfahren** §§ 121 ff. SGB IX (EGH) ab 01.01.2020
- Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019
- Implementierung Gesamtplan Übergangsweise in SGB XII
 - §§ 141ff. SGB XII

→ **Ab 01.01.2018 NEUE VERFAHREN!!!**



Bundesteilhabegesetz

Personenzentrierung, § 95 SGB IX

Hilfen sollen sich nicht länger an institutionellen Erfordernissen, sondern an den **Bedürfnissen der Person** und ihren alltäglichen Lebensvollzügen orientieren, also:

- Leistungen **individualisieren**
- **Autonomie** fördern
- **Teilhabe** fördern

An die Stelle standardisierter Angebote sollen **individuelle Unterstützungsarrangements** treten, welche jede einzelne Person befähigen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.



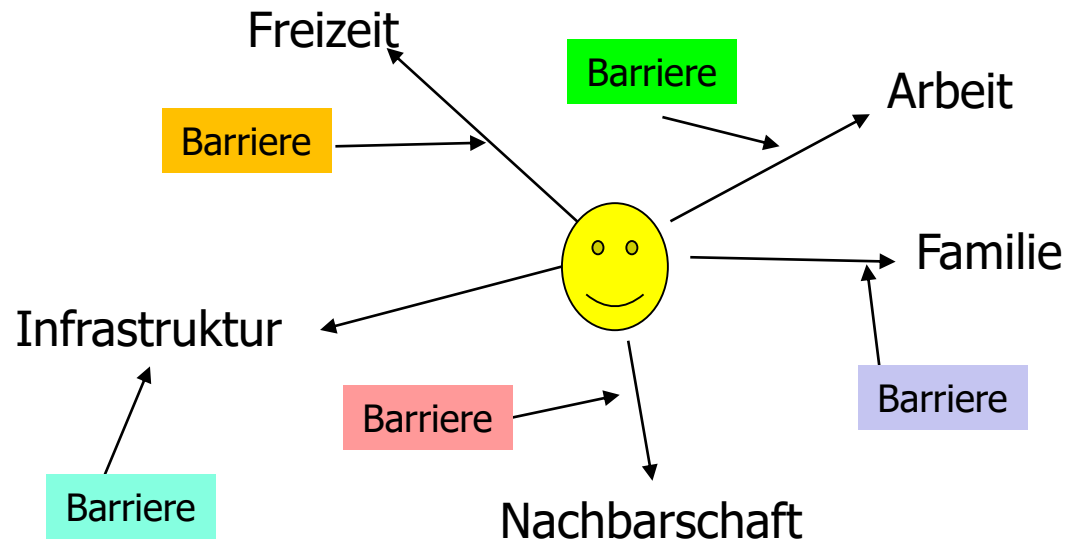
Bundesteilhabegesetz

Aus institutioneller Sicht

Fürsorgesystem für
Menschen mit
Behinderung

„Ich weiß, was für
dich gut ist“

Aus personenzentrierter Sicht



„Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit
deinen Neigungen, Fähigkeiten und
Entwicklungspotentialen einbringen willst und ich
unterstütze dich dabei“



Bundesteilhabegesetz

Personenzentrierung, § 95 SGB IX

Die EGH-Träger kommen ihrem **Sicherstellungsauftrag** (§ 95 SGB IX) nach, indem sie Leistungs- und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Anbietern schließen und damit Sorge tragen, dass den Leistungsberechtigten personenzentrierte Leistungen zur Verfügung stehen.

Instrument der Ermöglichung einer personenzentrierten EGH ist damit die Leistungs- u. Rahmenvereinbarung, nicht der Gesamtplan.

Problem: Leistungs-/Vergütungspauschalen, die breite Leistungsspannen abbilden, § 125 Abs.3 S.3 SGB IX, „kassieren“ ggf. das Versprechen auf personenzentrierte Leistungen.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

ICF und Behinderungsbegriff

Besondere Bedeutung kommt bei Bedarfsprüfung dem am bio-psycho-sozialen Modell der **ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)** orientierten **Behinderungsbegriff** zu.



Behinderungsbegriff

Entwicklung des **Begriffs der Behinderung**

1980:

„Behinderung: Jede Einschränkung oder das Fehlen von Fähigkeiten (die aus einer Beeinträchtigung resultieren), Tätigkeiten in einer Art und Weise zu verrichten, wie sie als **normal für ein menschliches Wesen** gelten ... „

(WHO Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps)



Behinderungsbegriff

Entwicklung des **Begriffs der Behinderung**

Bis 2018 galt:

§ 2 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Noch **kein** Wechselwirkungsgrundsatz



Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

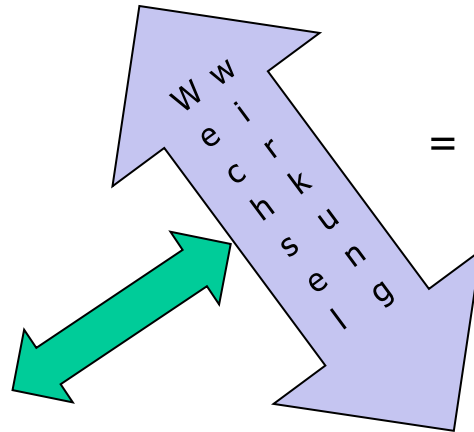
„Wechselwirkungsansatz“

Behinderungsbegriff

Behinderung, § 2 SGB IX

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft

3. Teilhabeleistung
Unterstützung Abbau



2. Barrieren

Einstellungs- / umweltbedingte;
verhindern Teilhabe



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Während **medizinisches Modell** „Behinderung“ als Folge einer Krankheit oder eines Gesundheitsproblems versteht, ist „Behinderung“ im Sinne des ICF somit

- ein gesellschaftlich verursachtes Problem
- ein komplexes Geflecht von Bedingungen, die
- aus gesellschaftlichem Umfeld resultieren und
- die Beseitigung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren erfordern.

Medizinische Modelle, Vorgaben, med. Leitlinien **allein können** somit Auswirkungen von Gesundheitsproblemen als **Einschränkung der Teilhabe** eines Menschen mit Behinderung **weder ausreichend beschreiben noch individuelle Bedarfe** abschließend **beurteilen**.



Teilhabe und Bedarfsermittlung

Wirkung aller Teilhabeleistungen



Abbau von Barrieren

und **dadurch**

Ermöglichung von **Selbstbestimmung**
und persönlicher Entfaltung in der
Gesellschaft



Teilhabe- und Gesamtplan „Herzstück“



Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung

Vom Bedarf zum Bescheid mit Bindungswirkung

1. **Antrag**, § 108 und §§ 108 i.V.m. 117 ff.
2. **Bedarfsermittlung**, §§ 19, 117 Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
3. **Feststellung** der notwendigen Leistungen, § 120 Abs. 1
4. Erstellung **Teilhabe- und Gesamtplan**, §§ 19, 121
5. Erlass **Bewilligungsbescheid**, § 120 Abs. 2
6. **Bindungswirkung** für LE, § 123 Abs. 4

Gesamtplanverfahren

Beteiligung der Leistungsberechtigten **in allen Verfahrensschritten**

Ermittlung des **individuellen Bedarfs** (ICF-orientiert)

Durchführung einer **Gesamtplankonferenz**

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

§ 118 SGB IX Gesamtplan (1.1.2020)

Instrumente der Bedarfsermittlung

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.“

Bindung an folgende Lebensbereiche des **ICF**:



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

§ 118 Gesamtplan (Lebensbereiche, Items)

1. **Lernen und Wissensanwendung** (Wahrnehmung, Denken, Lesen, Schreiben, Probleme lösen u.a.)
2. **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** (Einzel-, Mehrfachaufgaben, übernehmen, Umgang mit Stress, Psychische Anforderungen etc.)
3. **Kommunikation** (Sprechen, verbal/non-verbal)
4. **Mobilität** (Gehen, Stehen, Fortbewegung etc.)
5. **Selbstversorgung** (Körperpflege, Toilette, Essen)
6. **Häusliches Leben** (Wohnraum, Mahlzeiten, Hausarbeiten erledigen u.a.)
7. **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** (soziale Beziehungen, mit Fremden umgehen etc.)
8. **Bedeutende Lebensbereiche** (Berufs-/Ausbildung, wirtschaftl. Leben)
9. **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** (Freizeit, Religion, pol. Leben, u.ä.)



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

§ 118 Abs. 1 SGB IX formuliert die Anforderungen an die Instrumente, welche sich an der **ICF** zu orientieren haben.

Instrumente meint konkrete Werkzeuge, die wissenschaftlich fundiert sind.

Der Gesetzgeber nennt insoweit **Fragebogen, Checklisten, Leitfäden** (BT-Drs, a.a.O., 287).

Das Gesetz selbst enthält indes nur grundsätzliche Orientierungen



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Verschiedene Bundesländer haben bestimmte **Arbeitsversionen** von **Bedarfsermittlungsinstrumenten** erarbeitet

- Niedersachsen, sog. „B.E.Ni“,
- Nordrhein-Westfalen etwa das „BEI_NRW Bedarfe - ermitteln, Teilhabe gestalten“

Während andere Bundesländer sich noch um die Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instrumentes bemühen.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Inhalt des Teilhabe-/Gesamtplans, §§ 19, 117 SGB IX

Zu ermitteln sind u.a.:

- Art und Schwere der Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe in den 9 Lebensbereichen nach § 118 SGB IX
- Personen- und umweltbezogene Kontextfaktoren
- Wünsche der Leistungsberechtigten bzgl. der Leistungsgestaltung und der Ziele der Leistungen
- Art der Leistung, Umfang der Leistung, Gestaltung der Leistung
- Beginn und Dauer der Leistung
- Besondere Belange von Eltern mit Beeinträchtigungen
- Klärung der zu beteiligenden Rehabilitationsträger und Dritter

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Teilhabe und Lebensbereiche (vollständige Bedarfserhebung)

- In welchen Lebensbereichen möchte der LB sich „bewegen“?
- In welchem Lebensbereich ist der LB nicht oder nur eingeschränkt fähig, Aufgaben/ Handlungen durchzuführen?
- Assistenzleistungen (§ 78 II SGB IX): Geht es um Übernahme einer Tätigkeit oder Begleitung,
- Geht es um Befähigung (Anleitung, Übung), die eine Fachkraft erbringen muss.
- Welche fördernden, welche hemmenden Umweltfaktoren sind gegeben?
- In welchen Lebensbereichen wirken Barrieren, so dass eine Teilhabe nicht möglich ist?

Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken.



Bedarfsermittlungsinstrument NRW

Stammdatenerfassung

Erfassung Daten bisheriger Leistungen, auch anderer Leistungsträger

Erfassung/Darstellung Wünsche des Leistungsberechtigten

Erfassung/Beschreibung Ist-Situation zu den 9 Lebensbereichen

Gemeinsame Hilfeplanung; Ziele und Maßnahmen werden **gemeinsam erarbeitet** und festgehalten, umfassende Bedarfsermittlung aller Lebensbereiche (Kernstück)

Wirkungskontrolle (konkrete Ziele; Einbeziehung Berichte Leistungsanbieter)

Umfang der Hilfe wird in Gesamtschau auf Basis der Ziele, Bedarfe und Maßnahmenplanung festgesetzt.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die **individuelle Bedarfsermittlung** zu erfolgen (§ 118 SGB IX).

Im Gesamtplan müssen vor allem die **Wünsche des Leistungsberechtigten** zu Ziel und Art der Leistungen zwingend dokumentiert werden (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

Dies zeigt, dass diesen Wünschen künftig **besondere Bedeutung** zukommen soll.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Kriterien bei der Bedarfsermittlung § 117 Abs. 1 Nr. 3 :

- **Transparent** (deutlich, durchschaubar, nachvollziehbar),
- **Trägerübergreifend**
- **Interdisziplinär** (Nutzung Methoden versch. Fachrichtungen),
- **Konsensorientiert** (Entscheidungen werden ohne Gegenstimme getroffen)
- **Individuell** (je nach persönlicher Eigenart [verschieden])
- **Lebensweltbezogen** (Beziehung des Individuums zu seinem individuellen Lebensumfeld)
- **Sozialraumorientiert** (Lebenswelten gestalten und Verhältnisse schaffen, die es Menschen ermöglichen, besser in schwierigen Lebenslagen zurechtzukommen)
- **Zielorientiert** (planmäßig, systematisch, überlegt, zielgerichtet, zweckgerichtet)

Bedarfsfeststellung

Was heißt das für den Leistungsberechtigten (LB)?

- Gesamtplanverfahren = Schlüsselfunktion für bedarfsgerechte und bedarfsdeckende Leistung
- Für volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe
- Wesentlicher Baustein: obligatorische Beteiligung des LB an **allen** Verfahrensschritten
- Pflicht zur Dokumentation der Wünsche des LB zu den Zielen und der Art der Umsetzung (§ 117 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB IX)
- Wünsche und Vorstellungen des LB stehen im Zentrum der Planung, die nur gemeinsam durchgeführt werden kann
- Ansatz an individueller Lebenslage und Situation des Einzelnen

Bedarfsfeststellung

Was heißt das für den Leistungsberechtigten (LB)?

- LB muss in die Lage versetzt werden, im Rahmen der Gesamtplanung seine Wünsche zu äußern und sich an der Erarbeitung der Teilhabeziele zu beteiligen
- Bedarfserfassungsinstrumente müssen individuelle und funktionsbezogenen Bedarfsermittlung gewährleisten
- Gesamtplanung soll unter ganzheitlicher Perspektive erfolgen und sich ausschließlich am individuellen Bedarf und den persönlichen Lebensvorstellungen ausrichten.
- Ggf. andere Kommunikationswege
- Keine automatische Abarbeitung
- Setzt hohe fachliche und kommunikative Qualifikation voraus

Bedarfsfeststellung

Was heißt das für den Leistungsberechtigten (LB)?

- Aktive Einbeziehung in die Teilhabeplanung und in allen Verfahrensschritten
- Gilt auch bei Bestellung rechtlicher Betreuung – Wünsche des LB gehen Wünschen des Betreuers vor (vgl. § 1901 BGB)
- Sorgfältige, umfassende und konkrete Ermittlung unter Verwendung der am ICF – orientierten Instrumente
- Schriftliche oder anderweitige Bedarfsermittlung ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll und möglich
- Weitere Heranziehung von Unterlagen mgl.: Atteste, Gutachten, Bescheid des Versorgungsamtes, sozialmedizinische Gutachten, etc.
- ausreichend personelle Ressourcen = Aufgabe des Leistungsträgers
- Ggf. Pflegekassen und Sozialhilfeträger sind zu beteiligen (§ 117 Abs. 3 und 4 SGB IX)- mit Zustimmung des Leistungsberechtigten
- Entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen sind einzuplanen

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Therapeuten, medizinische Heilberufe, sozialpädagogische Professionen sind geeignet, sich mit Gesundheitsbeeinträchtigungen, Aktivitäten, Umweltfaktoren zu befassen.

Fragen der **konkreten Teilhabe** können dagegen **nur mit der leistungsberechtigten Person beantwortet** werden.

Und zwar auch dann, wenn der Wille des Betroffenen mangels anderer **Verständigungsmöglichkeiten** nur auf Basis von Beobachtungen u.ä. **zu erschließen** sind.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Es müssen **erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele** und deren Fortschreibung dokumentiert werden (§ 117 Abs. 1 Nr. 3, § 121 SGB IX).

Der Gesamtplan dient der Steuerung, Dokumentation und **Wirkungskontrolle** des Teilhabeprozesses, bedarf der Schriftform und soll regelmäßig spätestens nach 2 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden (§ 121 Abs. 2 SGB IX).

Teilhabeziele sind im Rahmen der individuellen Bedarfsplanung damit so zu formulieren, dass sie **erreichbar und überprüfbar** sind, **anderenfalls** wird eine **Wirkungskontrolle** und Zielerreichung nur **schwerlich möglich** sein.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass die Ziel- und Zweckerreichung einer Maßnahme nicht unbedingt darauf ausgelegt ist, dass eine Selbständigkeit erreicht wird oder die Selbsttätigkeit des Leistungsberechtigten verbessert werden muss.

Ausreichend ist, dass durch die geleistete Eingliederungshilfemaßnahme überhaupt Selbstbestimmung ermöglicht werden kann, etwa durch regelhafte Unterstützungsleistungen der Verbleib in der eigenen Wohnung gesichert und so gewährleistet wird.

Das hat die Rechtsprechung betont (BSG, B 8 SO 7/15 R). Dies entspricht dem o.g. Teilhabe- und Eingliederungshilfebegriff (§ 90 SGB IX).



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch **nicht von** einem bestimmten **Alter** o.ä. **abhängig**.

Pauschale Begrenzung von Eingliederungshilfeleistungen sind **unzulässig**.

Bestehende **Hilfebedarfe müssen gedeckt werden**

Allein, wenn keine Teilhabeziele mehr zu erreichen sind, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr in Betracht. Zuvor ist der Eingliederungshilfeträger jedoch verpflichtet, Teilhabeziele ggf. anzupassen, zu verändern.

In welchem **Maß** und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft in den o.g. Lebensbereichen teilnimmt ist abhängig von seinen **individuellen Bedürfnissen** ist unter Berücksichtigung seiner **Wünsche** und **Umstände des Einzelfalls** (BSG, 12.12.2013, B 8 SO 18/12)



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Die Leistungsberechtigten haben **Anspruch auf Aushändigung des Gesamtplans** (§ 121 Abs.5 SGB IX).

Sie bzw. ihre rechtlichen Vertreter sollten darauf bestehen, dass die **Wünsche des Leistungsberechtigten im Gesamtplan dokumentiert** und deren Ablehnung ggf. begründet werden.

Sollte kein Einverständnis mit den Zielen im Gesamtplan bestehen, wäre dem Gesamtplan (schriftlich) **ggf. zu widersprechen**.

Damit in einem nachgehenden Rechtsmittelverfahren oder Leistungszeiträumen nicht entgegengehalten werden kann, dass die Ziele vom Leistungsberechtigten verbindlich verabredet und damit im streitigen Zeitraum nicht mehr zu revidieren wären.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

So kann ein **Leistungsbescheid ggf.** bereits deshalb **rechtswidrig** sein, **weil** die **Regelungen im Gesamtplanverfahren nicht eingehalten wurden.**

Insbesondere in einem **gerichtlichen Eilverfahren** könnte ein Verstoß dazu führen, dass ein Sozialgericht glaubhaft gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Teilhabe vorläufig gewährt, soweit die Regelungen des Gesamtplanverfahrens nicht eingehalten wurden.

Denn diese **Verantwortung trägt der Eingliederungshilfeträger** und im gerichtlichen Eilverfahren dürfte ein solcher Verstoß kaum nachholbar sein.



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Von besonderer Bedeutung wird bei der **Bedarfsfeststellung** sein, dass sich die Hilfen **an den Bedürfnissen der Personen ausrichten** und nicht an institutionellen Erfordernissen eines Leistungsanbieters.

Es geht es bei der individuellen Bedarfs- und Gesamtplanung um **individuelle und konkrete Teilhabeziele**, welche § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX bei der Ermittlung vorgibt (**personenzentrierter Ansatz**, Wünsche des Leistungsberechtigten in § 117 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX besonders betont (vgl. auch § 78 Abs.2 S.1 SGB IX).



Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Leistungsberechtigte ermutigen, **individuelle Bedarfs- und Gesamtplanung mit besonderer Sorgfalt wahrnehmen**,

auf Verfahrensrechte achten

Beteiligung in allen Verfahrensschritten des Gesamtplanverfahrens

konkrete, überprüfbare **Teilhabeziele** vereinbaren,

um **personenzentrierte Leistungen** zu erhalten,

die dann Inhalt des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX **werden.**



§ 123 Abs. 4 SGB IX

*(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, **so ist der Leistungserbringer, [...], im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet,***

- Leistungsberechtigte aufzunehmen und

- Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.

= Bindungswirkung für Leistungserbringer



Wirkung und Wirksamkeit

Für Menschen mit Behinderung soll die **Wirkung** der Leistung im **Gesamtplanverfahren** kontrolliert

Bei den Leistungserbringern soll die **Wirksamkeit von Leistungen** im **Vertragsrecht** überprüft werden.

Wie soll Teilhabe und Eingliederungshilfe gemessen werden?

Zielerreichung **abhängig von vielen verschiedenen Faktoren**, insbesondere,

ob **Strukturen und externe Prozesse überhaupt teilhabefördernd** oder Ziele hinreichend konkret oder realistisch formuliert oder dafür ausreichende Leistungen bewilligt worden sind.



Wirkung und Wirksamkeit

Die **Ermittlung der Wirkung** und der Ergebnisqualität ist somit qualitativ an der Erreichung der im Gesamtplan verankerten Ziele zu messen, aber auch **unter Einschluss der subjektiven Zufriedenheit** der leistungsberechtigten Personen.

Die **korrekte Bedarfsermittlung** mit entsprechenden realistischen Zielen ist damit von besonderer Bedeutung, Perspektive und Wunsch der leistungsberechtigten Personen **entscheidend** (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

Der „**Kurzschluss**“: Ziel nicht erreicht und damit Einstellung der Leistung wäre **unzutreffend**.



Wirkung und Wirksamkeit

Leistungsberechtigte als Steuerungsinstanz einer Wirkungskontrolle?

Gründe:

- Selbstbestimmung
- ICF Orientierung am Teilhabewunsch

Leistungsträger und Steuerungskontrolle:

- Verantwortung für die Leistungsfinanzierung
- Gesamtplanverantwortung

Grenzen:

Leistungsträger ist nicht selbst betroffen ist.

Leistungserbringer als Steuerungsinstanz für die Wirkung von Leistungen?

- individuelle Bedarfsermittlung liegt nicht bei diesen



Wirkung und Wirksamkeit

Leistungsvereinbarungen, § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, **müssen Aussagen** über die **Wirksamkeit** von Eingliederungshilfeleistungen erhalten.

In Rahmenverträgen, § 131 SGB IX, sind Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschl. der **Wirksamkeit** der Leistungen **zu regeln** (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Der Begriff der **Wirksamkeit** wird im Recht der Eingliederungshilfe v.a. bezogen auf die Leistungserbringer verwendet, die eine Wirkung der Leistung im Einzelfall ermöglichen sollen.

Die **Wirksamkeit** eines Dienstes oder einer Einrichtung ist daran zu messen, ob die Gesamtheit der dort vorhandenen **Strukturen und Prozesse geeignet** ist, die Erreichung von **Teilhabezielen im Einzelfall** auch **zu ermöglichen**.



Wirkung und Wirksamkeit

Der Begriff der **Wirksamkeit** schließlich wird vom Gesetzgeber im Recht der Eingliederungshilfe v.a. bezogen auf die Leistungserbringer verwendet, die eine Wirkung der Leistung im Einzelfall ermöglichen sollen.

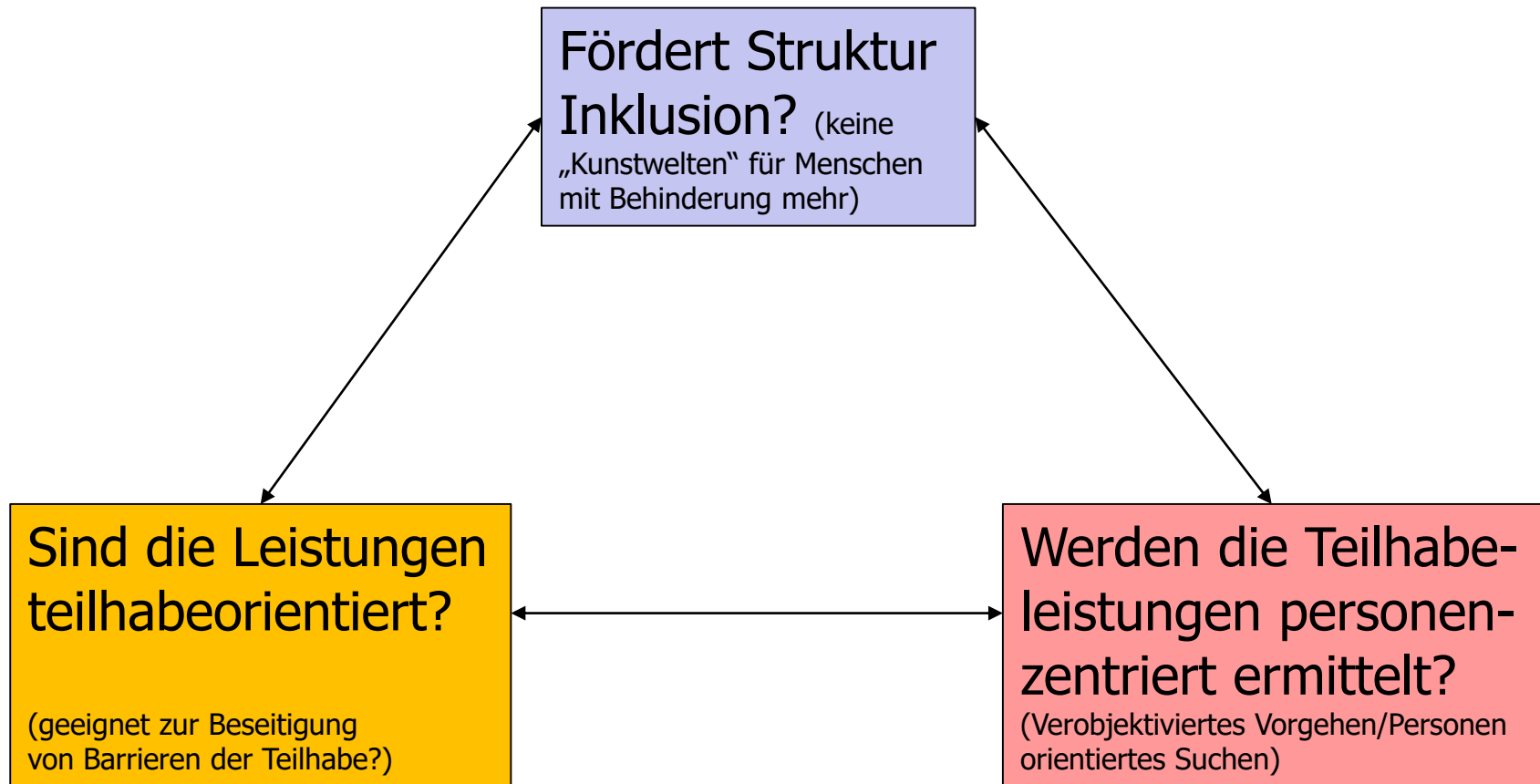
Die **Wirksamkeit** eines Dienstes oder einer Einrichtung ist daran zu messen, ob die Gesamtheit der dort vorhandenen **Strukturen und Prozesse geeignet** ist, die Erreichung von **Teilhabezielen im Einzelfall** auch **zu ermöglichen**

Umstellung von einrichtungsbezogenen zu personenbezogenen Konzepten: Fördert die Einrichtungsstruktur Inklusion, sind angebotene Leistungen teilhabeorientiert, geeignet zur Beseitigung von Barrieren, werden sie personenzentriert erbracht, damit konkret festgestellte Teilhabeziele am Ende wirklich wirksam werden



Wirkung und Wirksamkeit

Fragen an zukünftige Leistungen und Strukturen:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

